

**Satzung
der Stadt Paderborn vom 08.06.2016
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile, der Höhe des Geldbetrages und
Vomhundertsatzes nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (Ablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich
Festlegung der Gemeindegebietsteile**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Paderborn.
2. Das in Abs. 1 genannte Gebiet der Stadt Paderborn wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW in drei Zonen (I, II und III) unterteilt:

Zone I

-erweiterter Innenstadtbereich der Kernstadt-

Zone II

-Kernbereich der Stadtteile Schloß Neuhaus und Eisen-

Zone III

-Grenze der im Zusammenhang bebauten oder durch Bebauungsplan für die Bebauung festgesetzten Siedlungsflächen-

3. Die Abgrenzung der Zonen nach Abs. 2 ist im beigefügten Plan (Anlage 2) festgesetzt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Parkeinrichtungen**

Den einzelnen Zonen sind bestimmte Parkeinrichtungen zugeordnet, die mit A – D bezeichnet sind.

Es werden unterschieden:

A = ebenerdige Stellplätze

B = Stellplätze einer Parkpalette

C= Stellplätze eines Parkhauses

D = Stellplätze in einem unterirdischen Parkbauwerk (Tiefgarage)

§ 3**Festlegung des Vomhundertsatzes und der Höhe
des Geldbetrages je Stellplatz**

1. Die Durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb betragen
- a) in Zone I, Parkeinrichtung B, C,D 17.253 €
 - b) in Zone II, Parkeinrichtung B 11.290 €
 - c) in Zone II, Parkeinrichtung A 7.500 €
2. Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 und 4 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 40 % gemäß § 51 Abs. 5 BauO S. 4 und 5 der BauO NRW:

In Zone I	6.901,00 €.
In Zone II	4.516,00 €
In Zone III	3.000,00 €

3. Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 20 % beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag bei Bauvorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung gemäß § 51 Abs. 5 S. 4 BauO NRW:

In Zone I	3.451 €
In Zone II	2.258 €
In Zone III	1.500 €

Eine erhebliche städtebauliche Bedeutung ist in folgenden Fällen gegeben:

- a) Dem Ausbau von Dachgeschossen oder der Umwandlung von Räumen zu Wohnzwecken
- b) Bauvorhaben, die für öffentliche Zwecke genutzt werden
- c) Bauvorhaben aus dem Bereich öffentlich geförderter Wohnungsbau
- d) Baudenkmäler.

Eine weitere Reduzierung auf 10% ist möglich wenn zwei oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Die je Stellplatz zu zahlenden Geldbeträge betragen dann:

In Zone I	1.725 €
In Zone II	1.129 €
In Zone III	750 €

§ 4

Fälligkeit des Ablösebetrages

1. Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
2. Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerks hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft beigebracht wird.

§ 5

Nichtanwendung auf Spielhallen und vergleichbare Einrichtungen

Diese Ablösesatzung findet im Baugenehmigungsverfahren über die Einrichtung von Spielhallen, Wettbüros und Vergnügungsstätten aus dem Erotikbereich keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Außerkräfttreten der Satzung vom 05.07.1991

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung der Stadt Paderborn vom 05.07.1991 über die Festsetzung des Vmhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung a.F. tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

In Kraft ab 18.06.2016

